

## **Antrag**

**der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn, Irmingard Schewe-Gerigk, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Anti-Terror-Gesetze – Zeitliche Befristung beibehalten und Rechtsschutz der Betroffenen verbessern**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die in Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 festgeschriebene zeitliche Begrenzung der zusätzlichen Befugnisse für das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt (§ 7 Abs. 2 BKA-Gesetz) sowie für die Erweiterungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des G-10-Gesetzes nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist Ende 2006 nur befristet verlängert wird;
2. einen Gesetzentwurf zur Streichung der Befugnis des § 8 Abs. 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) über die Auskunftspflicht von Postdienstleistern vorzulegen. Diese Bestimmung hat sich als überflüssig herausgestellt. Nicht erforderlich sind auch die Regelungen zur sog. Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten. Da – vorbehaltlich neuer Erkenntnisse – von diesen Befugnissen in den Gesetzen für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst kein Gebrauch gemacht wurde, sind sie zu streichen;
3. in Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein Konzept für ein modernes Dokumentenmanagement („elektronische Akte“) in den §§ 10 bis 12 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie zur Vernichtung, Löschung und Sperrung von Akten zu erarbeiten. Dabei ist die Einhaltung des Trennungsgebots von Polizeien und Nachrichtendiensten zu gewährleisten;
4. auf internationaler Ebene dafür Sorge zu tragen, dass die von Maßnahmen der Sicherheitsbehörden Betroffenen verbesserte Möglichkeiten einer gerichtlichen Kontrolle der gegen sie gerichteten Sanktionen erhalten. Die bestehenden Rechtsschutzlücken müssen geschlossen werden. So enthält der Beschluss des Rates Nr. 467/2001 eine Liste von Personen und Institutionen, deren Gelder eingefroren werden sollen. Diese Regelung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates 1267, 1333 und 1390 führt im Ergebnis dazu, dass die Betroffenen so gut wie keine Möglichkeit haben, sich gegen die verhängten Maßnahmen gerichtlich zur Wehr zu setzen. Hier sind ein verbesserter Rechtsschutz auf internationaler Ebene

und verbindliche Kriterien für die Listungsverfahren zu entwickeln. (Siehe dazu auch den Antrag „Rechtsschutzlücken bei der Terrorbekämpfung schließen“ Bundestagsdrucksache 16/821.) Es ist dringend erforderlich, diese Definitionsgrundlagen und rechtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Meldungen über verdächtige Personen und Gruppen auszuarbeiten;

5. zu erwägen, dem Bundesamt für Verfassungsschutz über die bestehenden Befugnisse in § 8 Abs. 5 BVerfSchG hinaus und unter den dort festgelegten Voraussetzungen das Recht einzuräumen, auch zentrale Kontostammdatenauskünfte abfragen zu lassen. Das bereits bestehende Recht, im Einzelfall bei Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und Geldbewegungen einzuholen, wurde zur Kontrolle finanzieller Transaktionen terroristischer Organisationen eingeführt. Diese Anfrage setzt aber das Wissen darüber voraus, wo ein Konto unterhalten wird. In Deutschland gibt es etwa 3 000 Kreditinstitute. Ein automatisiertes Verfahren kann hier eine deutlich wirksamere Bekämpfung dieser illegalen Finanztransaktionen bewirken;
6. zusätzlich zu einem aktualisierten Evaluierungsbericht zum Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 bis Jahresende 2006 einen Bericht über die Auskünfte zu der Zahl und den Ergebnissen der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen vorzulegen, die im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen vorgenommen wurden. Erforderlich sind hier auch Informationen über die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen im nichtöffentlichen Bereich. Der Bericht hat zu berücksichtigen, dass gerade die Sicherheitsüberprüfung der Bereich ist, von dem zahlenmäßig besonders viele Menschen betroffen sind, gegen die persönlich keinerlei Verdacht besteht.

Berlin, den 29. Juni 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Der internationale Terrorismus stellt auch fünf Jahre nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eine Bedrohung für die Sicherheit und die Freiheit in Deutschland dar. Aufgabe des Staates ist es, die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und dabei zugleich die Freiheitsrechte zu schützen. Terrorismus macht vor den nationalen Grenzen nicht halt. Erfolge in der Auseinandersetzung mit der terroristischen Gefahr können nur durch eine enge europäische und internationale Zusammenarbeit erreicht werden. Diese praktische Kooperation muss stetig verbessert werden.

Die erforderliche internationale Zusammenarbeit darf nicht mit dem stetigen Abbau bürgerrechtlicher Standards bezahlt werden. Sicherheitsinteressen und Freiheitsrechte können nicht beliebig gegeneinander abgewogen werden. Unsere Verfassung sowie das Völkerrecht setzen hier klare Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Menschenrechte und das internationale Völkerrecht müssen auch in der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus eingehalten werden. Gerade die Praxis der Verhängung völkerrechtlicher Sanktionen gegen Einzelne ohne Rechtsschutz führt zu einem bedenklichen Abbau der Grund- und Freiheitsrechte. Diese unhaltbare Situation beschädigt indes nicht allein die Grundrechte Einzelner, sondern sie beeinträchtigt auch das Ansehen internationaler Organisationen wie den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

In Deutschland wurden den für die Sicherheit verantwortlichen Behörden – neben ihrer besseren finanziellen Ausstattung – mit dem Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 auch eine Reihe notwendiger zusätzlicher Kompetenzen übertragen. Die schwierige rechtsstaatliche Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit konnte der damaligen rot-grünen Koalition nur gelingen, weil die zahlreichen Gesetzesänderungen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft und ausgestaltet wurden.

Eine zentrale Rolle bei der rechtsstaatlichen Begrenzung der Anti-Terror-Gesetze ist die in Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 vorgenommene zeitliche Begrenzung der zusätzlichen Befugnisse für das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt (§ 7 Abs. 2 BKA-Gesetz) sowie für die Erweiterungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des G-10-Gesetzes auf die Dauer von fünf Jahren. Darüber hinaus wurde in Artikel 22 Abs. 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die rechtzeitige Evaluierung der Neuregelungen vorgeschrieben. Die zeitliche Befristung von Gesetzen und die Gesetzesfolgeabschätzung dienen dem Ziel, die Qualität von Gesetzen und Verordnungen zu verbessern und die Belastung der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten. Daran muss auch in Zukunft festgehalten werden.

Der von der Bundesregierung im Jahr 2005 vorgelegte Evaluierungsbericht zu den Anti-Terror-Gesetzen belegt im Großen und Ganzen, dass jedenfalls in dem ersten Evaluierungszeitraum die einzelnen Maßnahmen zumindest zahlenmäßig mit Augenmaß und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewandt wurden. Eine verlässliche Zukunftsprognose hinsichtlich Effektivität und rechtsstaatlicher Verträglichkeit der bislang eher moderaten Zahl der Anwendungen liefert der Bericht keine verlässliche Basis, um die im Gesetz von 2002 vorgesehene zeitliche Befristung der Gesetze aufzuheben. Das gilt auch und vor allem für die eng am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichtete Gestaltung der einzelnen Verfahren. Diese haben die Zahl der Anwendungen der erweiterten gesetzlichen Rechte, insbesondere durch die Nachrichtendienste, in einem überschaubaren Rahmen gehalten. Eine Aufhebung der Fristen und die Vereinfachung der Anordnung würde zu einer erheblichen Ausweitung der geheimdienstlichen Eingriffe führen.

Der Deutsche Bundestag hält es für geboten und rechtsstaatlich gerechtfertigt, eine verbesserte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. Die organisatorische Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten ist dabei ebenso zu erhalten wie der föderale Aufbau der Polizeibehörden selbst. Wir brauchen keinen allmächtigen staatlichen Sicherheitsverbund in der Hand des Bundes, der sowohl mit polizeilichen als auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln vorgehen darf.

Der Deutsche Bundestag lehnt jede gesetzliche Erweiterung der Verpflichtung von Privaten zur Kooperation mit den Geheimdiensten strikt ab. Dies wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Die Ablehnung einer solchen Regelung gilt insbesondere im Hinblick auf die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes (BND) im Innern, die grundsätzlichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Die planmäßige Überschreitung der Befugnisse des BND insbesondere gegenüber Journalisten im Inland verbietet an dieser Stelle jede Erweiterung einer Zuständigkeit des Dienstes sowie die Erweiterung gesetzlicher Auskunftspflichten nichtöffentlicher Stellen.

